

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☐	Rote Liste Deutschland 3	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☒	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☒		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☐			
Ausgehend von Vorkommen im westlichen Mitteleuropa (Niederlande, Deutschland) reicht das Verbreitungsgebiet des Moorfrosches über Osteuropa bis weit nach Sibirien. In Deutschland findet man den Moorfrosch schwerpunktmäßig im Norden und Osten. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist er nur lückig verbreitet und mittlerweile sehr stark bedroht. Im Tiefland Nds verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden (NLWKN). Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie die Weichholzaunen größerer Flüsse.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Ein pot. Betroffenheit des Moorfrosches ist in den Mastfußbereichen der Leitungen 3110 (Neubau): Mast Nr. 5, 6, 7, 10, 11 und der 2142 (Rückbau): Mast Nr. 12, 16, 18, 19 im Rahmen von Mast-Errichtungen bzw. Mast-Rücknahmen gegeben. Im Bereich von Baugruben besteht die Gefahr der Fallenwirkung mit mgl. Tötung der Tiere zu Zeiten der Amphibienwanderung. In stark von Baufahrzeugen frequentierten mastnahen Bereichen besteht insbes. beim Aufkommen hoher Ind.-Zahlen das Risiko des Überfahrens.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V01 – Schutzmaßnahmen für Amphibien: In Abschnitten mit nachgewiesenen und potenziellen Vorkommen von Amphibien in der Nähe der Arbeitsflächen sowie möglichen Wanderbewegungen sind Schutzzäune vorgesehen, um einen Individuenverlust, aber auch Trenn- und Barrierewirkungen während der geöffneten Mastfundamentgruben zu vermeiden. Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes (z. B. Sumpfgebiete, Gräben) sind die Arbeitsflächen vor Beginn der Baumaßnahmen auf Laich und Individuen zu überprüfen, diese ggf. abzusammeln und in einiger Entfernung an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen. Betroffene Gewässer sind während der gesamten Bauphase bei Bedarf durch einen Amphibienschutzzaun von den Arbeitsflächen zu trennen, um ein Einwandern in die Baustelle zu verhindern → ausführlich s. Maßnahmenblatt V01 Die Schutzmaßnahme für Biototypen S02 ist gleichzeitig geeignet und einzusetzen, um faunistische Lebensräume zu schützen. S02 – Schutz von Lebensräumen und sensiblen Biotopen: Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. Nass- und Feuchtbiopten, Bachläufe) zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich des Arbeitsstreifens sowie im angrenzenden Umfeld in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt. Diese vermeiden das Befahren oder Lagern von Baumaterialien im Bereich sensibler Biotopstrukturen. → ausführlich s. Maßnahmenblatt S02 Auch die Maßnahmen V08, S03 sowie Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser unterstützen den Schutz von Individuen (s. Maßn.-Blätter). S15 – Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds *	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☒		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☐			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Röhricht- und Verlandungszonen (Schilf bestandene Gräben, Schilf-Röhrichte an Fließgewässern, Spül- und Rieselfelder, Verlandungszonen steh. Gewässer mit Schilf und Weidengebüsch). Als Brutvogel verbreitet in den Watten und Marschen. Im mittleren, östlichen und südlichen Landesteil nurverstreut, südwärts bis in den Landkreis Göttingen. Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere. Ca. 50% des deutschen Bestandes. Der kurzfristige Bestandstrend ist ausgesprochen positiv (NLWKN).			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 22 (BP in Kranfläche) und bei Mast 17 (BP in Arbeitsfläche südl. des Mastes) gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung, nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen auch wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?		ja ☒ nein ☐	
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04			
S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?		ja ☐ nein ☒	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.			
Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland *	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 2	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün	günstig (FV) ☒	A günstig/ hervorragend	☐
U gelb	ungünstig-ungzureichend (U1) ☐	B günstig/ gut	☐
S rot	ungünstig-schlecht (U2) ☐	C ungünstig/ mittel-schlecht	☐
unbekannt ☐			
Die in Nds seltene Art benötigt ungestörte Altholzbestände für den Horstbau und großflächige Nahrungshabitate an fisch- und vogelreichen Fließ- und Stillgewässern. Diese Voraussetzungen sind an den Brutplätzen im nordöstlichen Niedersachsen im Bereich der Elbe und Aller gegeben. Die Art trat erstmalig 1995 wieder als regelmäßiger Brutvogel auf, nachdem der Seeadler auf Grund menschlicher Verfolgung hier gänzlich ausgestorben war. Der Bestand steigt seitdem langsam an. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Ca. 3% des deutschen Bestandes. Die Seeadler überwintern auch in Niedersachsen. Je nach der Härte des Winters kommen zusätzlich unterschiedlich große Zahlen von Vögeln aus den nordöstlichen Nachbarländern besonders in den Bereich der Elbe, um hier im Winter das große Angebot an Wasservögeln zu nutzen.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Der Seeadler brütet (Brutzeitfeststellung) außerhalb des Untersuchungskorridors in den Habitatkomplexen 1 und 2 östlich der vorhandenen Bestandsleitung. Die Fluchtdistanz der störungssensiblen Art (500 m) ist groß. Die Fluchtradien ragen im Bereich der Rückbau-leitung 2146 in die Arbeitsflächen der Masten 11 und 14. Störungen einer möglichen Brut während der Rückbauphase sind hier daher nicht auszuschließen. Zudem trägt der Seeadler lt. FNN (2014) ein hohes Risiko gegenüber Leitungskollision. Dieses kommt im Rückbaubereich jedoch nicht zum Tragen. Andere sensible, neu überspannte Bereiche, die auch der Seeadler bei seinen weiten Streifzügen überfliegen könnte, werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07).			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V05: Zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten ist ggf. eine Bauzeitenbeschränkung während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V05			
V07: In Abschnitten der Leitung, wo ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07			
S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		

☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.

III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland 3	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☒		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☐			
Die in Nds häufige Art gehört zur Gilde der Wiesenvögel. Die Feldlerche brütet im Kulturland (Acker und Grünland), aber auch in Brachen und an Wege- und Grabenrandparzellen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft trat eine deutliche Ausdünnung der Bestände ein. Seit 1994 gesicherter Rückgang der Bestandszahlen. Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz in der Siedlungsdichte. Bestand 2005-2008: 100.000-240.000 Reviere. Ca. 9% des deutschen Bestandes. Die Feldlerche zieht im Winter nach West- und Südwesteuropa und teilweise bis nach Nordafrika.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von zwei Brutplätzen der Art ist durch die Mastbaufläche (Mast 1) im Bereich der Neubauleitung gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Meideverhalten der Feldlerche in leitungsüberspannten Bereichen wurde von HEIJNIS (1980) und HÖLZINGER (1987) beobachtet. Im Umfeld stehen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten in geeigneter Habitatqualität zur Verfügung. So sind in Richtung Südwesten und Nordosten der Mastbaustelle gleichartige Nutzungen vorhanden, die als Ausweichhabitate geeignet sind. Die vorhandenen Feldlerchen-Reviere weichen in diesem Fall auseinander und verdichten sich nicht. Dem Verfasser des Protokolls sind zudem auch Bruten der Art unterhalb von Leitungsabschnitten bekannt (z.B. Emsland). Als Habitat verlorengehende Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V03: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten. Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		

☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.

III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland 2	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☒		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☐			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Wiesen- oder Feldvögel. Der Kiebitz brütete ursprünglich auf offenem Feuchtländ, insbesondere Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen mit niedriger und schütterer Vegetation. Inzwischen brütet die Art in einer Vielzahl von Biotopen, auch in Ackerflächen. Hier sind die Bruterfolge aber oft niedrig und nicht arterhaltend. Die Art geht durch den Verlust von Feuchtgrünland landesweit zurück. Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr. Ca. 41% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung östl. von Mast 1 (EPO) sowie ein Meideverhalten südlich von Mast 3 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Der Kiebitz meidet Bereiche mit Vertikalstrukturen, darunter auch Masten oder überspannte Bereiche (Ansitze von Greifvögeln). Im Umfeld stehen jedoch in ausreichendem Maße Ausweichmöglichkeiten in geeigneter Habitatqualität zur Verfügung. So ist in Richtung Süden der Mastbaustelle Nr. 1 eine gleichartige Nutzung vorhanden, die als Ausweichhabitat geeignet ist. Die vorhandenen Kiebitz-Reviere bleiben auch bei einem neuen zusätzlichen Revier in ausreichend großem Abstand zu einander. Die Grünlandfläche bietet mindestens 2 Brutpaaren Brutmöglichkeiten. Bei Mast Nr. 3 ist in Richtung Süden ebenfalls eine gleichartige Nutzung vorhanden, die den dort ansässigen drei Brutpaaren weiterhin genügend Raum bietet. Der Kiebitz besitzt lt. FNN (2014) ein sehr hohes Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07). Nach der Bauphase und erfolgter Vegetationsausbildung stehen die benutzten Bauflächen wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V03: Bezüglich der <u>bauvorbereitenden Maßnahmen</u> sind für relevante Brutvögel des Offenlandes Baufeldräumungen bzw. Gehölzfällungen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 V07: In Abschnitten der Leitung, wo ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland *	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Der in Nds mittelhäufige Flussregenpfeifer wird der Gilde der Fließgewässer bewohnenden Arten zugeordnet. Die urspr. Bruthabitate (Schotterbänke, Kies- und Sandufer) sind heute kaum noch vorhanden. Die Art besiedelt daher vegetationsarme Sekundärbiotop mit Rohböden (Bodenentnahmestellen, Spül- und Rieselfelder, Ufer von Klärteichen, Großbaustellen, Industriebrachen, Kiesflachdächer, Baumschulen, Frästorflächen und Wiederverassungsflächen in Hochmooren), die aufgrund der fortschreitenden Sukzession jedoch nicht ständig als Brutplätze besetzt werden können. Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den walddreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare. Ca. 17% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast 26 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Nach der Bauphase stehen die benutzten Bauflächen wieder als ungestörtes Habitat zur Verfügung. Der Flussregenpfeifer besitzt lt. FNN (2014) ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07)			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V03: Bezüglich der <u>bauvorbereitenden Maßnahmen</u> sind für relevante Brutvögel des Offenlandes Baufeldräumungen bzw. Gehölzfällungen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 V07: In Abschnitten der Leitung, wo ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		

☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.

III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3 *	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Röhrichte und Verlandungszonen. Sie brütet in feuchten Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und einzelnen Büschen, auch in Grabensystemen im Grünland mit schmalen Schilfstreifen. Bestände stark schwankend; Tendenz: gesicherte Zunahmen von 4,9% pro Jahr. Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Die Art ist in den Regionen Watten und Marschen besonders verbreitet. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere. Ca. 36% des deutschen Bestandes. Der Schilfrohrsänger hat seine Winterquartiere im tropischen Afrika.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 22 und im Bereich der Rückbauleitung 2146 bei Mast 10 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Rückbaubereich: Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung. Neubaubereich: Nach der Bauphase und nach Ausbildung der Vegetation stehen die Flächen als Habitat wieder zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?		ja ☒ nein ☐	
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?		ja ☐ nein ☒	

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		

☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.

III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland *	Biogeographische Region:
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds ☒	atlantische Region ☒
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG nachgewiesen ☒	kontinentale Region ☐
besonders geschützte Art ☐	potenziell ☐	
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
unbekannt ☒		
Die in Nds mittelhäufige Art brütet in Steilwänden des Sandabbaus südl. von Agathenburg. Die Uferschwalbe ist auf frisch entstandene Steilwände angewiesen, in die sie ihre Brutröhren graben kann. Infolge der Unbeständigkeit der Brutgelegenheiten können sich Brutvorkommen schnell und großräumig verlagern und dadurch den Eindruck erwecken, dass Bestandsänderungen erfolgt sind. Die Bestände der letzten 50 Jahre sind wahrscheinlich ziemlich konstant geblieben. Das Schwerpunktorkommen erstreckt sich entlang der ausgedehnten Steilufer der Ostseeküste. Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestand 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast 26 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Nach der Bauphase stehen die benutzten Bauflächen wieder als ungestörtes Habitat zur Verfügung.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:		
V03: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten. Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Mäusebussard			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☒ besonders geschützte Art ☐	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds * Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐	
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒ A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐ A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
Die in Nds mittelhäufige Art ist deutschlandweit fast lückenlos verbreitet. Sie ist bei der Biotopwahl sehr flexibel. Offene Landschaften als Nahrungshabitat sowie Bäume als Niststätte sind Voraussetzungen für eine Besiedlung. Das heutige Bestandsniveau stellt in etwa eine Verdopplung der Zahlen aus dem Jahre 1980 dar. Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere. Ca. 14% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Störung von Brutplätzen des Mäusebussards ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitungen 2142: bei Mast 16 und Mast 22 und 2146: nördl. von und bei Mast 11 (sowie Rückbaufäche Mast 11 der Leitung 2153) gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Brutplatzaufgabe durch die temporäre Störung daher nicht auszuschließen.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V05: Zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten ist ggf. eine Bauzeitenbeschränkung während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V05 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x	

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☒ besonders geschützte Art ☐	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds V Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
Die in Nds mittelhäufige Art benötigt freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd und geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. Im Untersuchungskorridor nutzt der Turmfalke einen Mast als Niststandort. Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere. Ca. 14% des deutschen Bestandes. Trend positiv.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und Störung eines Brutplatzes der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und durch den Mastrückbau im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast 7 gegeben. Hier brütet der Turmfalke direkt auf dem Mast. Während der Rückbautätigkeiten ist daher die Tötung/ Verletzung von Tieren möglich. Rechtzeitig vor Mastrücknahme ist dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Mast keine Brut begonnen werden kann (ÖBB). Der Mast ist ggf. weit vor der Brutphase zu entfernen. Der Brutplatz geht verloren. Es bestehen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Raum, zudem stellen neue Masten im Raum neue Brutgelegenheiten für den Turmfalken dar.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V05: Zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten ist ggf. eine <u>Bauzeitenbeschränkung</u> während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen. Für den Turmfalken ist zudem außerhalb der Brutzeit ein Nistkasten in unmittelbarer Nachbarschaft zur jetzigen Niststätte anzubringen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V05 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x
III.B Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds V	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☒	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☐	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Bewohner von Röhricht- und Verlandungszonen. Strukturreiche Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer sind in Nds der bevorzugte Lebensraum der Teichralle. Außerdem werden überflutete Wiesen, Gräben, Kanäle, Teiche und Seen im Siedlungsbereich genutzt. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten. Die Bestandszahlen schwanken, jedoch zunehmende Tendenz. Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Ca. 24% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 14 und im Bereich der Rückbauleitung 2141 bei Mast 1 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Rückbaubereich: Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung. Neubaubereich: Nach der Bauphase und nach erfolgter Ausbildung der Vegetation stehen die Flächen wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber. Die Teichralle gilt gem. FNN (2014) als mittel kollisionsgefährdete Art. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07).			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒			

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		

☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.

III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Die in Nds mittelhäufige Art besiedelt offenes Gelände mit mind. 20-60 cm hoher Krautschicht sowie mit höheren vorjährigen Stauden und Sträuchern oder Einzelbäumen. Bestandabnahmen seit den 1990 Jahren. Ab 2002-2010 Anstieg, ohne das ehemalige Niveau zu erreichen. Arealausweitungen finden in den küstennahen Marschen statt, sie stehen Arealausdünnungen in trockeneren Landesteilen gegenüber. In vielen Landesteilen regelmäßiger Brutvogel. Kleiräumig bis regional verstreut nur auf dem Durchzug nachweisbar. Bestand 2005-2008: 5.000-10.500 Reviere. Ca. 15% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 5 und 6 und im Bereich der Rückbauleitung 2146 nördl. von Mast 17 und Mast 9 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Rückbaubereich: Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung. Neubaubereich: Nach der Bauphase und nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V03: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten. Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.			
Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.			
		ja	nein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☐ besonders geschützte Art ☒	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds 3 V Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
Die in Nds mittelhäufige Art bewohnte ursprünglich lichte, aufgelockerte, eher trockene Altholzbeständen mit hoh. Totholzanteil. Heute auch in Moorbirken- und Bruchwäldern, Hofgehölzen, Gärten, Parks, Wallhecken und Alleen mit zumeist altem Baumbestand. Regelmäßiger Brutvogel. Im Tiefland, besonders westlich der Weser, verbreitet, in den Börden und im Bergland hingegen nur zerstreut. Große Verbreitungslücken im Weser-Leinebergland. Bestand 2005-2008: 9.000-20.000 Reviere. Abnehmende landesweite Siedlungsdichte von West nach Ost bzw. Südost. Insgesamt positiver, nicht gesicherter Bestandstrend (Schwankungen, tlw. abhängig von Trockenphasen in der Sahelzone).		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 10, nördl. 13 und im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast 8 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Rückbaubereich: Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung. Neubaubereich: Nach der Bauphase und nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:		
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
		ja nein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Grauschnäpper		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☐ besonders geschützte Art ☒	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds V 3 Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒ Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐		
Die in Nds häufige Art wird der Gilde der Bewohner von Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Bestandszahlen unterliegen Schwankungen. Tendenz abnehmend. Die Art bevorzugt horizontal wie vertikal stark gegliederte Habitats in Wäldern, Siedlungen und Grünanlagen mit vielseitigem Angebot an größeren Fluginsekten und Ansitzmöglichkeiten (hohe alte und lichte Bäume). Gefahren stellen die Verschlechterung in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sowie Pestizideinsatz oder Lebensraumverluste in den Brutgebieten dar. Regelmäßiger Brutvogel. Lücken in der ansonsten landesweit geschlossenen Verbreitung gibt es nur in der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz. Bestand 2005-2008: 21.000-31.000 Reviere. Ca. 11% des deutschen Bestandes.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung 2142 bei Mast 8 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung, nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen auch wieder als Habitat zur Verfügung.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:		
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitats im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☐ besonders geschützte Art ☒	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds ↓ * Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒ A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐ A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
Die Saatkrähe besiedelt offene Landschaften, wo Baumgruppen die Anlage von Brutkolonien ermöglichen und kurz bewachsene Flächen ein reiches Angebot an Boden bewohnenden Wirbellosen bieten. In Nds bevorzugt sie Gebiete mit hohem Grundwasserstand. Seit den 80er Jahren ein positiver Trend, jedoch nur bei ca. 30% einstiger Bestandszahlen. Gefahren waren/sind gegeben durch Verfolgung, Lebensraumverschlechterung durch Flurbereinigung sowie zunehmender Umbruch von Grün- in Ackerland. Im Winterhalbjahr in mitunter größerer Anzahl in vielen Gegenden auftretend. Regelmäßiger Brutvogel in flussnahen Lagen, besonders an der Weser und weiter westlich. Östlich der Leine nur im Raum Braunschweig-Salzgitter. Fehlt im Nordosten. Bestand 2008: 18.000 Paare. Ca. 22% des deutschen Bestandes.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Störung eines Brutplatzes der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Rückbauleitung 2146 bei Mast 18 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Brutplatzaufgabe durch die temporäre Störung daher nicht auszuschließen. Nach der Bauphase steht die Fläche als Habitat wieder zur Verfügung.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V05: Zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten ist ggf. eine <u>Bauzeitenbeschränkung</u> während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V05 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds *	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Das Schwarzkehlchen besiedelt offenes, gut besonntes und vorwiegend trockenes Gelände mit niedriger und nicht zu dichter Bodenvegetation und mit vereinzelt höheren Werten (Moorränder, Heiden, Brachen, neuerdings auch an den Randbereichen von Grünland). Nach einem langfristig negativen Trend ab den 90er Jahren wieder Bestandszunahmen. Das Schwarzkehlchen überwintert überwiegend im Mittelmeerraum. Die Vorkommen in Niedersachsen liegen in den Geestgebieten des Tieflandes besonders im Westen und in der Mitte Niedersachsens. Nördlich des Mittellandkanals verbreitet brütend, allerdings in der großflächigen Bewaldung in der Lüneburger Heide fehlend. Im Süden einschließlich der Börden nur an wenigen Orten. Bestand 2005-2008: 3.500-7.000 Reviere. Ca. 31% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung eines Brutplatzes der Art ist durch Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 5 und 8 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V03: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten. Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒			
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☐ besonders geschützte Art ☒	Rote Liste Deutschland * Rote Liste Nds ↓ * Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☒ Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐		
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Bewohner von Röhrrieten und Verlandungszonen. Die Art kommt besonders an größeren natürlichen und künstlichen Gewässern in Küstennähe und in den Flussniederungen vor. Oftmals genügen schon wenige Quadratmeter Schilf oder 2-3 m schmale Schilfstreifen zur Ansiedlung. Flexible Art, die auch in ähnliche Strukturen wie Rapsfelder, Brenneseln oder Disteln ausweicht. Seit den 90er Jahren Erholung der zuvor abnehmenden Bestände. Zerstreut bis verbreitet als Brutvogel auftretend mit deutlichem Schwerpunkt an der Küste und den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Zahlreich aber auch im Umfeld von Hannover, Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, am Dümmer und am Steinhuder Meer, in der Grafschaft Bentheim und an der unteren Mittelbe. In manchen Gebieten selten bis nicht vorhanden, so im Harz, im Weserbergland und im Linger Land. Bestand 2005-2008: 12.000-26.000 Reviere. Ca. 13% des deutschen Bestandes. Der Teichrohrsänger überwinterter in den Feuchtsavannen Zentralafrikas.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 17 und im Bereich der Rückbauleitungen 2142 bei Mast 12 und 2146 bei Mast 1, 4 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Rückbaubereich: Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung. Neubaubereich: Nach der Bauphase und Wiederherrichtung stehen die Flächen wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:		
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrlichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
		ja nein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒	
	potenziell ☐	
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
unbekannt ☒		
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Wiesenvögel. Sie benötigt offene Lebensräume mit zumindest stellenweise feuchten Böden. Benötigt werden ein Deckung bietende Krautschicht zur Nahrungssuche und Unebenheiten oder Mulden als Neststandort; gehölzarme Gebiete werden bevorzugt (Hochmoore, Feuchtwiesen, Salzwiesen, Dünen, Ruderalflächen, Kahlschläge, Industriegelände, Klärteiche, Ackerland mit Randstrukturen wie Gräben oder Wegsäume). In stark schwankender Siedlungsdichte in allen Landesteilen Brutvogel, jedoch gebietsweise nicht vorhanden. Größte Dichten in den Watten und Marschen, in der Diepholzer Moorniederung und bei Bremen. Bestand 2005-2008: 11.500-23.000 Reviere. Ca. 33% des deutschen Bestandes.		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Eine Gefährdung und/oder Störung eines Brutplatzes der Art ist durch Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 7 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen.		
Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:		
V03: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Offenlandarten. Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V03		
S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland *	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds ↓ *	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Schwimmvögel von Stillgewässern. Haubentaucher besiedeln Stillgewässer ab 1ha Größe sowie langsam fließende Gewässer mit gutem Fischbestand. Sie benötigen darüber hinaus Röhrichte, Schwimmblattpflanzen oder überhängende Äste für den Bau ihrer Schwimmnester. Bruten an natürlichen Gewässern abseits der großen Seen (Dümmer etc). sind heute zahlenmäßig unbedeutend. Bestandsentwicklung in Nds zunehmend. Regelmäßiger Brutvogel auf fast allen größeren Gewässern. Schwerpunkte an Ems und Weser, auf dem Dümmer und dem Steinhuder Meer sowie südlich der Aller bis an den nördlichen Rand des Harzes. Bestand 2005-2008: 1.600-2.600 Paare. Ca. 8% des deutschen Bestandes.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 16 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen.			
Der Haubentaucher besitzt lt. FNN (2014) ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07).			
Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung, nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen auch wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich?			ja ☒ nein ☐
Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:			
V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04			
V07: In Abschnitten der Leitung, wo ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07			
S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich?			ja ☐ nein ☒
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		x
Ende der Prüfung		

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art: Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
europäische Vogelart ☒	Rote Liste Deutschland V	Biogeographische Region:	
FFH-Anhang IV-Art ☐	Rote Liste Nds 3	atlantische Region ☒	
streng geschützte Art ☐	Vorkommen im UG	kontinentale Region ☐	
besonders geschützte Art ☒	nachgewiesen ☒		
	potenziell ☐		
Erhaltungszustand in Nds *)		Erhaltungszustand der lokalen Population	
G grün günstig (FV) ☐		A günstig/ hervorragend ☐	
U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐		B günstig/ gut ☐	
S rot ungünstig-schlecht (U2) ☐		C ungünstig/ mittel-schlecht ☐	
unbekannt ☒			
Die in Nds mittelhäufige Art gehört zur Gilde der Bewohner von Röhrichten und Verlandungszonen. Die Wasserralle ist Brutvogel in großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten an Fließgewässern und besonders an großen Flachwasserseen wie Dümmer und Steinhuder Meer. Weitere Verbreitungsschwerpunkte sind die Mittelelbe und die Unterweser sowie ehemalige Klärteiche in Südniedersachsen. Bestand 2005-2008: 1.300-2.200 Reviere. Ca. 11% des deutschen Bestandes. Die Art zieht zum Überwintern nach Südwesteuropa, ein geringer Teil der Vögel verweilt aber auch im Brutgebiet.			
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.			
Eine Gefährdung und/oder Störung von Brutplätzen der Art ist durch die Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Neubauleitung bei Mast 17 gegeben. Während der Bautätigkeiten ist die Tötung/Verletzung von Individuen (insbesondere Gelege, Jungtiere) oder die Brutplatzaufgabe durch Störung nicht auszuschließen. Die Wasserralle besitzt lt. FNN (2014) ein mittleres Risiko gegenüber Leitungskollision. Diesbezüglich sensible Bereiche werden mit Vogelabweisern ausgestattet, so dass auch dort ein mögl. Kollisionsrisiko wirksam verhindert oder vermindert wird (vgl. Maßn. V07). Nach der Bauphase stehen die Flächen den Tieren wieder ungestört zur Verfügung, nach Rückbildung der Vegetation stehen die Flächen auch wieder als Habitat zur Verfügung. Als Habitat verlorengegangene Bereiche (Mastfuß) sind kleinflächig, ihnen stehen zudem rückgewonnene Flächen aus den Rückbaubereichen gegenüber.			
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V04: Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten (Gehölz-/Röhrichtbrüter). Für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen spezifische Maßnahmen vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, sodass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V04 V07: In Abschnitten der Leitung, wo ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07 S15 - Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. → ausführlich s. Maßn.-Blatt S15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒			

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?			x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -			
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.			
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme		ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?			x
Ende der Prüfung			

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.

Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Artengruppe: Kollisionsgefährdete Brutvögel in sensiblen Habitatkomplexen, jedoch außerhalb des Untersuchungskorridors: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
I. Schutz- und Gefährdungsstatus		
europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ streng geschützte Art ☐ s.u. besonders geschützte Art ☐ s.u.	Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Nds ☐ s.unten Vorkommen im UG nachgewiesen ☒ potenziell ☐	Biogeographische Region: atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐
Erhaltungszustand in Nds *) G grün günstig (FV) ☐ U gelb ungünstig-unzureichend (U1) ☐ S rot... ungünstig-schlecht (U2) ☐ unbekannt ☐		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig/ hervorragend ☐ B günstig/ gut ☐ C ungünstig/ mittel-schlecht ☐
Weißstorch (RL Nds 2 3, §§) nach FNN (2014) sehr hohes Kollisionsrisiko Wanderfalke (RL Nds 2 3, §§) nach FNN (2014) mittleres Kollisionsrisiko Uhu (RL Nds 3 *, §§) nach FNN (2014) mittleres Kollisionsrisiko Wachtelkönig (RL Nds 2, §§) nach FNN (2014) hohes Kollisionsrisiko Wachtel (RL Nds 3 V, §) nach FNN (2014) mittleres Kollisionsrisiko		
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben.		
Die o.g Arten sind kollisionsempfindlich und kommen als Brutvögel in kollisionssensiblen Habitatkomplexen (Nr. 2,3,4,9,10 und 12) vor. In trassennahen Bereichen wurden sie jedoch nicht nachgewiesen. Durch Festsetzung der Maßnahme V07 werden diese Arten - insbesondere die Arten mit hohem Raumanspruch - wirksam vor Kollision mit den Leitungsseilen geschützt.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen erforderlich? ja ☒ nein ☐ Es sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: V07: In Abschnitten der Leitung, in denen ein erhöhtes avifaunistisches Gefährdungspotenzial ermittelt wurde, ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel die Markierung von Erdseilen vorgesehen. → ausführlich siehe Maßn.-Blatt V07 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich? ja ☐ nein ☒		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
Es verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2] ?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?		x

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4], ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - hier nicht relevant -		
☒ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V. mit Abs.5 BNatSchG werden erfüllt. → Weiter mit der Ausnahmeregelung §45 Abs.7 BNatSchG: Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung.		
III. Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
III.A Prüfung auf Erfordernis der Ausnahme	ja	nein
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? Ende der Prüfung		x

*) Gem. Vollzugshinweisen des NLWKN wird der EHZ mit „günstig“ oder „ungünstig“ bewertet. Eine Unterscheidung nach U1 oder U2 erfolgt dort nicht. Die Kategorie „ungünstig“ i.S. der VZH wird der Bewertungsstufe U2 zugeordnet.